

Zuzahlungen bei Fahrtkosten zur ambulanten Behandlung

Hat der Arzt eine Krankenbeförderung verordnet, muss unbedingt vor dem Transport eine Genehmigung der Krankenkasse erfolgen. **Eine Zuzahlung von mindestens 5 Euro, höchstens 10 Euro ist zu leisten.**

In allen anderen Fällen sollte man sich unbedingt mit seiner Krankenkasse in Verbindung setzen.

Zuzahlungen bei häuslicher Krankenpflege, Klinikaufenthalt, Reha usw.

BEI HÄUSLICHER KRANKENPFLEGE

10 Euro je Verordnung und 10 Prozent der Kosten, begrenzt auf die für die ersten 28 Pflegetage im Jahr anfallenden Kosten

BEI SOZIOThERAPIE UND HAUSHALTSHILFE

10 Prozent der kalendertäglichen Kosten, mindestens 5 Euro, höchstens 10 Euro

IM KRANKENHAUS

10 Euro pro Tag, für maximal 28 Tage pro Kalenderjahr

BEI DER STATIONÄREN VORSORGE UND REHABILITATION (KUR)

10 Euro pro Tag, bei Anschlussheilbehandlung nach einem Krankenhausaufenthalt begrenzt auf 28 Tage

BEI MEDIZINISCHER REHABILITATION FÜR MÜTTER UND VÄTER

10 Euro pro Tag

Belastungsgrenzen und Befreiung von Zuzahlungen

Vom Gesetzgeber wurden Belastungsgrenzen für die Zuzahlungen eingeführt.

Ob mit den Zuzahlungen die Belastungsgrenze erreicht ist, prüft die jeweilige Krankenkasse.

Sie stellt auch die Bescheinigung dafür aus. Ohne Befreiungsbescheinigung muss die Praxisgebühr eingezogen werden.

Das bedeutet: Quittungen sammeln!

Die Quittung über die Praxisgebühr sowie auch andere Quittungen, z.B. aus Apotheken, sollten aufgehoben werden, wenn man bei der Krankenkasse einen Antrag auf Befreiung stellen möchte. Jeder sollte sich bei seiner Krankenkasse über Befreiungsmöglichkeiten von Zuzahlungen informieren.

Die KVMV

Alle Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern (KVMV).

Die KVMV sorgt dafür, dass Sie überall in Ihrer Nähe, rund um die Uhr einen Arzt Ihrer Wahl aufsuchen können, unabhängig davon, in welcher Krankenkasse Sie versichert sind. Die KVMV kümmert sich um die Qualitätsstandards in den Arztpraxen, damit Sie immer von einem gleichbleibend hohen ärztlichen oder psychotherapeutischen Standard profitieren. Darüber hinaus organisiert sie den kassenärztlichen Notdienst in Mecklenburg-Vorpommern.



**Kassenärztliche Vereinigung
Mecklenburg-Vorpommern**
Körperschaft des öffentlichen Rechts



Zuzahlungsregelungen/ Befreiung von Zuzahlungen

Patienteninformation

Stand: Juni 2008

Alle gesetzlich versicherten Patienten werden seit 2004 an ihren Krankheitskosten stärker beteiligt. Nur Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind von allen Zuzahlungen befreit.

Zuzahlungen bei Behandlungen

BEIM ARZT- UND PSYCHOTHERAPEUTENBESUCH
10 Euro Praxisgebühr bei jeder ersten Inanspruchnahme eines Haus- oder Facharztes oder Psychotherapeuten im Quartal, auch bei nur telefonischer Beratung oder Ausstellung eines Rezeptes

Dies gilt für **jeden** Patienten der gesetzlichen Krankenversicherung sowie jeden Anspruchsberechtigten der Freien Heilfürsorge (Polizei Mecklenburg-Vorpommern, Feuerwehr Mecklenburg-Vorpommern), als auch Anspruchsberechtigte nach dem Auslandsabkommen der Europäischen Gemeinschaft und nach dem Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetz (BVFG).

BEI NOTFALLBEHANDLUNGEN
10 Euro Praxisgebühr grundsätzlich in jedem Quartal bei der Erstinanspruchnahme im kasernenärztlichen Notdienst oder als Notfallbehandlung, unabhängig davon, welcher Arzt die Notfallversorgung vornimmt

Erfolgt der Erstkontakt zur ambulanten Behandlung und der Erstkontakt im organisierten Notdienst oder als Notfallbehandlung bei demselben Vertragsarzt, wird die Praxisgebühr von 10 Euro nur einmal fällig.

BEIM ZAHNARZTBESUCH
10 Euro Praxisgebühr bei jedem Erstkontakt im Quartal in der Zahnarztpraxis
Eine Überweisung zum Zahnarzt ist nicht möglich.

Die Praxisgebühr ist vor der Behandlung zu entrichten.

Nur bei medizinischen Notfällen oder bei telefonischem Arzt-Patienten-Kontakt kann die Praxisgebühr auch im Nachhinein entrichtet werden.

Die Zuzahlung entfällt bei:

- Behandlungen nach Überweisung im gleichen Quartal
- Vorlage einer Quittung eines psychologischen Psychotherapeuten (einmalig)
- Vorlage einer Quittung in Vertretungsfällen
- Versicherten, die nur **reine** Vorsorge-/ Früherkennungstermine (z.B. Check-up, Impfberatung oder Schutzimpfungen) in Anspruch nehmen
- Patienten, die von ihrer Krankenkasse eine gültige Befreiungsbescheinigung haben
- Angehörigen der Heilfürsorge (Bundespolizei, Bundeswehr, Zivildienst), Postbeamten, Asylbewerbern
- Versicherten, die das Prinzip der Kostenerstattung mit der Krankenkasse vereinbart haben
- Versicherten, die im Rahmen eines Berufsunfalls behandelt werden
- Privatpatienten.

Jeder Patient hat nach wie vor die freie Arztwahl. Er kann auch **ohne Überweisung** mehrere Ärzte im Quartal aufsuchen. Allerdings muss er in den Fällen auch bei jedem dieser Ärzte 10 Euro Praxisgebühr entrichten.

Eine nachträglich vorgelegte Überweisung, Zuzahlungsbefreiung oder Quittung über die bereits gezahlte Praxisgebühr rechtfertigt keinen Rückzahlungsanspruch der Praxisgebühr.

Zuzahlungen bei Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln

BEI ARZNEIMITTELN
10 Prozent des Arzneimittelpreises, mindestens 5 Euro, höchstens 10 Euro, jedoch nicht mehr als die Kosten des Arzneimittels

Liegen die Kosten der Medikamente über dem Betrag (Festbetrag), den die Krankenkassen erstatten, muss die Differenz ebenfalls durch den Patienten übernommen werden. Dies gilt auch für zuzahlungsbefreite Patienten.

BEI HEILMITTELN
10 Prozent der Kosten und 10 Euro je Rezept
Heilmittel sind z.B. Krankengymnastik, Massagen etc.

BEI HILFSMITTELN
10 Prozent je Hilfsmittel, mindestens 5 Euro, höchstens 10 Euro, nicht mehr als die Kosten des Hilfsmittels

Ausnahme: Hilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt sind, wie z.B. Windeln bei Inkontinenz. Hier beträgt die Zuzahlung 10 Prozent je Verbrauchseinheit, aber maximal 10 Euro pro Monat. Hilfsmittel sind Artikel wie Gehstöcke, Krankentbetten, Rollstühle, Toilettensitze, aber auch z.B. Inkontinenzartikel, Stomaartikel usw.

Übrigens: Die Praxisgebühr ist keine zusätzliche Einnahme für den Arzt und den Psychotherapeuten !